

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Wolfgang Gerhardt, Dr. Guido Westerwelle, Rainer Brüderle, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Carl-Ludwig Thiele, Jörg van Essen, Jürgen Koppelin, Ernst Burgbacher, Dr. Hermann Otto Solms, Cornelia Pieper, Rainer Funke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Heinrich L. Kolb, Harald Leibrecht, Dr. Rainer Stinner, Günther Friedrich Nolting, Helga Daub, Otto Fricke, Ulrich Heinrich, Gudrun Kopp, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Markus Löning, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Gisela Piltz, Marita Sehn, Jürgen Türk, Dr. Claudia Winterstein und der Fraktion der FDP

**zu der dritten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 2003
– Drucksachen 15/150 Anlage, 15/402, 15/555, 15/572, 15/573 (neu), 15/574 –**

**hier: Einzelplan 05
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts**

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Ein AWACS-Flugzeug ist in der Lage, in einer Flughöhe von 9 500 m operierend, 312 000 km² der Erdoberfläche ununterbrochen durch sein Radar und den damit verbundenen Systemen abzutasten. Entlang einer Bündnisgrenze eingesetzt, kann ein solches Flugzeug tief fliegende gegnerische Flugzeuge in einer Entfernung von bis zu 160 km auffassen. Darüber hinaus kann ein AWACS-Flugzeug den höheren Luftraum bis weit in die Tiefe des gegnerischen Gebietes lückenlos überwachen.

Die Hauptrolle der NATO-AWACS-Flotte ist zwar die Luftraumüberwachung, aber sie ist auch ein effizientes Instrument des Bündnisses zur Sicherstellung der Leitung und Fernmeldeunterstützung für Luftkampfeinsätze. Diese umfassen ausdrücklich die Bekämpfung gegnerischer Luftstreitkräfte sowie Luftnahunterstützung für Bodentruppen. Das AWACS-Radar schafft zweifelsfrei die Möglichkeit, tieffliegende gegnerische Flugzeuge über jedem Gelände zu erfassen und zu verfolgen sowie die im gleichen Gebiet operierenden NATO-Flugzeuge zu identifizieren und ins Ziel zu leiten. Diese Fähigkeit wurde ausdrücklich vom Bundesverfassungsgericht am 8. April 1993 festgestellt. In seiner Begründung zur Ablehnung einer einstweiligen Anordnung führte es damals zu den Fähigkeiten der AWACS-Flugzeuge unter anderem aus: „Mit diesen Flugzeugen werden Flugbewegungen aus großer Höhe erfasst; sie können zugleich als Feuerleitstand für den Einsatz von Jagdflugzeugen gegen gegnerische Flugzeuge dienen.“

Die Türkei hat bei der NATO am 10. Februar 2003 gemäß Artikel 4 des NATO-Vertrages um Unterstützung nachgesucht, unter anderem durch den Einsatz von AWACS-Flugzeugen über türkisches Hoheitsgebiet zum Schutz gegen mögliche irakische Luftangriffe. Der NATO-Rat hat dieser Anforderung am 19. Februar 2003 Folge geleistet. Vier AWACS-Flugzeuge, deren Besatzungen etwa zu einem Drittel aus Bundeswehrsoldaten bestehen, wurden daraufhin am 25. Februar 2003 in die Türkei verlegt.

Zum AWACS-Einsatz über der Türkei erklärte Bundeskanzler Gerhard Schröder am 19. März 2003 in seiner Rede im Deutschen Bundestag: „Die NATO-AWACS-Flugzeuge führen über dem Territorium der Türkei Routineflüge durch. Ihre ausschließliche Aufgabe ist die strikte defensive Luftraumüberwachung über der Türkei. Sie leisten – das geht aus den Rules of Engagement hervor – keinerlei Unterstützung für Einsätze im oder gegen den Irak. Durch die Zuordnung der AWACS-Flugzeuge zum Befehlsbereich des NATO-Oberbefehlshabers Europa, also des SACEUR, ist eine strikte Trennlinie zu den Aufgaben des Kommandeurs des US Central Commands, des amerikanischen Generals Franks, gezogen. Übrigens verfügt Herr Franks – so ist mir von unseren Fachleuten mitgeteilt worden – für Militäroperationen gegen den Irak über fast 100 eigene US-AWACS-Flugzeuge. Räumlich getrennt von diesen und mit gänzlich unterschiedlichem Auftrag überwachen also die NATO-Flugzeuge unter dem Kommando des NATO-Oberbefehlshabers Europa den Luftraum über der Türkei und sichern ihn. Hier liegt der Grund, warum wir davon überzeugt sind, dass es dazu keines Beschlusses des Deutschen Bundestages bedarf.“

Nach Überzeugung der Fraktion der FDP kann von einem Routineeinsatz der AWACS-Flugzeuge, wie ihn der Bundeskanzler in seiner Rede qualifizierte, bei einem Einsatz nach Artikel 4 des NATO-Vertrages keine Rede sein. Im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12. Juli 1994 (BVerfGE 90, 286) wurde unter anderem zum konkreten Einsatz von AWACS-Flugzeugen festgestellt: „Das Grundgesetz verpflichtet die Bundesregierung, für einen Einsatz bewaffneter Streitkräfte die – grundsätzlich vorherige – konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages einzuholen.“

In der oben angeführten Urteilsbegründung heißt es weiter: „Gegenstand einer Parlamentsbeteiligung sind die Einsätze bewaffneter Streitkräfte. Im Fall eines Angriffs auf einen Bündnispartner hat das Parlament der Beistandsverpflichtung zwar schon in Form des nach Artikel 59 Abs. 2 GG erforderlichen Gesetzes zugestimmt und damit grundsätzlich gebilligt, dass deutsche Streitkräfte bei Eintritt des Bündnisfalles zum Einsatz kommen. Auch in diesem Fall bedarf es jedoch noch der – regelmäßig vorhergehenden – parlamentarischen Entscheidung über den konkreten Einsatz nach Maßgabe der bestehenden Bündnisverpflichtung.“

Um Rechtssicherheit für die deutschen Besatzungsmitglieder von AWACS zu schaffen, ist die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages unverzüglich herbeizuführen.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages für die Beteiligung deutscher Soldaten an den AWACS-Einsätzen über der Türkei unverzüglich zu beantragen.

Berlin, den 20. März 2003

Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion